



Merkblatt Unterstützungspflicht bei Wohnsitzwechsel

1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)
- Art. 5 Abs. 1 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)
- Art. 1 Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270)
- Ziffer C.4.3 Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

2 Ausgangslage

Mit Revision der SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2021 wird in Ziffer C.4.3 der Richtlinien unter dem Titel Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen festgehalten, dass beim Wegzug für den ersten Monat im neuen Wohnort die Positionen der materiellen Grundsicherung vom bisher zuständigen Sozialhilfeeorgan übernommen werden.

3 Empfehlung

Das kantonale Sozialamt hat folgende Empfehlung ausgearbeitet, um im Kanton eine möglichst einheitliche Praxis bei der Unterstützungspflicht im Falle eines Wohnsitzwechsels zu gewährleisten.

3.1 Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons

Erfolgt ein Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons, ist die bisherige Sozialhilfebehörde für die materielle Grundsicherung für den Folgemonat zuständig.

3.2 Wohnsitzwechsel ausserhalb des Kantons

Kommt es zu einem Wohnsitzwechsel ausserhalb des Kantons, empfiehlt das kantonale Sozialamt die Übernahme der materiellen Grundsicherung für den Folgemonat durch die bisherige Sozialhilfebehörde in denjenigen Fällen, in denen im neuen Wohnsitzkanton der unterstützten Person die SKOS-Richtlinien ebenfalls zur Anwendung gelangen. In den übrigen Fällen geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über.

Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel B	25. März 2019	1.0	Ersterstellung
Kapitel B	15. Mai 2019	1.1	Anpassung Layout
Kapitel C	27. November 2020	2.0	Revision SKOS-Richtlinien (1. Januar 2021)